

Datum Genehmigung: 13.10.2025

Versand:

15. Okt. 2025

Geschäfts-Nr. BVUARE.22.427

Gemeinde Bettwil; Erschliessungsplan Aufhebung Erschliessungspläne "Brunächer" und "Steiachner"; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Abteilung Raumentwicklung

Sachverhalt

1. Planungsrechtliches Verfahren

1.1 Verfahrensdaten

Abschliessender Vorprüfungsbericht	26. April 2023
Mitwirkung und Öffentliche Auflage	19. Mai 2023 bis 19. Juni 2023
Beschluss Gemeinderat	3. Juli 2023
Eingereicht zur Genehmigung	22. August 2025
Ablauf der Beschwerdefrist	14. August 2023

Die Verfahrensvoraussetzungen für die Genehmigung sind erfüllt.

1.2 Genehmigungsbehörde

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt ist gemäss § 27 Abs. 1 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) für die Genehmigung der eingereichten Vorlage zuständig.

1.3 Rechtsschutz

Zur Vorlage sind keine Beschwerden eingereicht worden.

2. Planungsrechtliche Grundlage der Vorlage

Die Vorlage stützt sich auf den am 29. April 2020 genehmigten Nutzungsplan Siedlung ab.

3. Die Vorlage im Überblick

3.1 Vorlage

Die beiden Erschliessungspläne "Brunächer" und "Steiachner" wurden im Rahmen der letzten Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland nicht aufgehoben. Die im Perimeter des Erschliessungsplans "Brunächer" gelegenen Parzellen waren damals noch nicht vollständig überbaut. Der Gemeinderat hat auf eine generelle Aufhebung der Sondernutzungspläne verzichtet. Eine detaillierte Überprüfung der Erschliessungspläne fand nicht statt. Der Gemeinderat Bettwil hat im September 2022 beschlossen, dass die rechtskräftigen Erschliessungspläne "Brunächer" und "Steiachner" auf

eine mögliche Aufhebung hin überprüft werden sollen und ist zum Schluss gekommen, dass die Pläne aufgehoben werden können.

3.2 Gegenstand der Genehmigung

Zu genehmigen ist die vom Gemeinderat Bettwil am 3. Juli 2023 beschlossene Aufhebung folgender Sondernutzungsplanungen:

- Erschliessungsplan "Brunächer" vom 13. Februar 2008
- Erschliessungsplan "Steischer" vom 17. September 2008

Die Vorlage ist im Planungsbericht der Gemeinde vom 3. Juli 2023 erläutert und begründet (Planungsbericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung [RPV]).

3.3 Vorprüfungsergebnis

Die Vorprüfung ist mit Bericht vom 26. April 2023 ohne Vorbehalte abgeschlossen worden.

Erwägungen

4. Gesamtbeurteilung

4.1 Überprüfungsbefugnis

Die Genehmigungsbehörde prüft die Nutzungspläne auf Rechtmässigkeit, auf Übereinstimmung mit den kantonalen Richtplänen und den regionalen Sachplänen sowie auf angemessene Berücksichtigung der kantonalen und regionalen Interessen (§ 27 Abs. 2 BauG). Dazu gehören insbesondere die Anforderungen nach § 17 BauG.

4.2 Raumplanerische Beurteilung

Mit Erschliessungsplänen werden Lage und Ausdehnung von rationellen Erschliessungsanlagen festgelegt und das dafür erforderliche Land gesichert. Zur Förderung der Siedlungsqualität können sie Anordnungen zur Aufwertung des Strassenraums enthalten.

Den Verkehr betreffende Inhalte kommunaler Sondernutzungspläne dienen in erster Linie kommunalen Zielen. Die Begründungen für die Aufhebung der Erschliessungspläne sind sachgerecht. Für Einzelheiten kann auf den Planungsbericht verwiesen werden.

5. Ergebnis

Die Vorlage erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung. Aus verkehrsplanerischen Gründen bestehen keine Einwände gegen eine Aufhebung der genannten Sondernutzungspläne.

Beschluss

1.

Die Vorlage "Erschliessungsplan Aufhebung Erschliessungspläne "Brunächer" und "Steiachert", beschlossen vom Gemeinderat Bettwil am 3. Juli 2023, wird genehmigt.

2.

Die Abteilung Raumentwicklung wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt.



Stephan Attiger
Regierungsrat

Verteiler

- Gemeinderat, Schulhausstrasse 8, 5618 Bettwil
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Abteilung Raumentwicklung BVU (Original mit Akten)
- Abteilung Raumentwicklung BVU, Sektion Grundlagen und Kantonalplanung, AGIS
- Rechtsabteilung BVU
- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Abteilung Register und Personenstand DVI

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der amtlichen Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Publikation nicht mitgezählt. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

2.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin beziehungsweise einem Anwalt zu verfassen, welche(r) gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst, es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn und soweit das Gericht sie gewährt.

3.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

5.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst, die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

6.

Der Genehmigungsbeschluss und die einschlägigen Akten können während der Beschwerdefrist bei der Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, eingesehen werden.